



Gemeinderat

Auszug aus dem. Protokoll vom 26. September 2024

349

8.1.1 **Allgemeines**
Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über die
Landwirtschaft

Geschäft 2024-0566

Ausgangslage

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz hat mit Schreiben vom 17. Juni 2024 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft eröffnet.

Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100) zur Vernehmlassung vorzulegen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet verfügbar (www.sz.ch/Vernehmlassung). Die Gemeinden sind eingeladen, ihre Vernehmlassung elektronisch bis spätestens 30. September 2024 an vd@sz.ch einzureichen. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft wird die Agrarpolitik 2022 des Bundes (AP22+) auf kantonaler Ebene umgesetzt. Weitere Anpassungen ergeben sich aufgrund des kantonalen Konzepts zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik sowie der kantonalen Energie- und Klimaplanung 2023+ (EKP23+).

Verschiedene mit der AP22+ modifizierte Bundesbeiträge setzen eine Mitfinanzierung durch die Kantone voraus. Dies betrifft namentlich die Biodiversitätsbeiträge sowie die Beiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen. Zur Sicherstellung dieser Kofinanzierungen sind die kantonalen Rechtsgrundlagen zu ergänzen und anzupassen. Änderungen ergeben sich zudem im Zusammenhang mit den bundesrechtlichen Anpassungen betreffend die Nährstoffverluste und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Weitere Anpassungen sind erforderlich im Bereich der Abfindung für Schäden im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen.

Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Konzepts zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik sowie der EKP23+ gilt es, die rechtlichen Grundlagen für die geplanten Massnahmen in folgenden Bereichen zu schaffen: Befähigung der Betriebsleiter, Struktur- und Einkommensentwicklung, Wertschöpfung, Förderung naturnaher und ressourcenschonender Produktionssysteme sowie Klimaschutz und Klimaanpassung.

Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen:

- Einladungsschreiben Landwirtschaftsgesetz (Z01)
- Medienmitteilung (Z02)
- Vernehmlassungsadressaten (Z03)
- Vernehmlassungsbericht (Z04)
- Vernehmlassungsvorlage (Z05)

Erwägungen

Stellungnahme der Umwelt- und Landschaftskommission (UMLA)

Die Teilrevision vollzieht in grossen Teilen die Gesetzesänderungen auf Bundesebene. Die neue strategische Ausrichtung auf Kantonebene zielt in die richtige Richtung.

Die Massnahmen der kantonalen Energie- und Klimaplanung, wie die Energieoffensive, die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Energie- und Klimaberatung sowie die Optimierung des Düngermanagements, zielen auf eine naturnahe, zeitgemässe und nachhaltige

Landwirtschaft ab. Die Verankerung von Energie- und Klimaschutz-Anpassungen in der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung wird ausdrücklich begrüsst. Ebenso positiv zu bewerten sind die Handlungsfelder im Bereich Anpassung an den Klimawandel, beispielsweise die Förderung standortangepasster Pflanzen, die Förderung schonender Bodenbearbeitung sowie die Vermeidung von Hitzestress bei Nutztieren.

Die Finanzierungsmechanismen, insbesondere die Kofinanzierung zwischen Kanton und Bund, sind für die Gemeinde irrelevant. Die Umwelt- und Landschaftskommission (UMLA) ist der Auffassung, dass eine Veränderung des Subventionsmechanismus, beispielsweise im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität, zielführend sein wird.

Im Konkreten:

Gemäss § 10 kann der Kanton zum Schutz und zur Pflege der Alpwirtschaft Beiträge für die herbizidlose Unkrautbekämpfung ausrichten. Ebenso sollen neu mechanische Bekämpfungsmassnahmen gegen Verbuschung und Vergandung beitragsberechtigt werden. Mit diesen Ergänzungen handelt der Kanton im Sinne einer umweltschonenden Alpwirtschaft.

Die UMLA nimmt positiv zur Kenntnis, dass in § 11, Absätze 2,3 und 4, gesetzliche Grundlagen zur Anordnung behördlicher Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen geschaffen werden. Dabei wird auch die Frage der Entschädigung geregelt.

Gemäss § 12 leistet der Kanton ergänzende Beiträge zu Gunsten der Biodiversität und der Landschaftsqualität. Zudem kann der Kanton ressourceneffiziente, umwelt- und klimaschonende Projekte oder Massnahmen im Bereich der Klimaanpassung mit Beiträgen subsidiär unterstützen.

Beurteilung / Anregung:

Mit der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird die Agrarpolitik 2022 des Bundes umgesetzt. Weitere Anpassungen erfolgen aufgrund des kantonalen Konzepts für die zukünftige Landwirtschafts- und Ernährungspolitik sowie der kantonalen Energie- und Klimapolitik.

Es wird angeregt, dass der Kanton im Rahmen der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Rechtsgrundlage für die Neophytenbekämpfung im Landwirtschaftsgebiet schafft.

Stellungnahme des Ressorts Liegenschaften

Die Teilrevision ist insbesondere bei den Beiträgen zur landwirtschaftlichen Produktion und zum Absatz zu vage. So sind die Paragraphen 6, 10, 11 und 12 allesamt "Kann"-Formulierungen, welche den Kanton nicht konkret binden. Diese Paragraphen sind als Verpflichtung umzuformulieren, damit sie auch greifen.

Die Anregung der UMLA, im Rahmen der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes auch die Rechtsgrundlage für die Neophytenbekämpfung im Landwirtschaftsgebiet zu schaffen, wird grundsätzlich unterstützt. Falls dies erfolgt, muss zwingend gleichzeitig die Entschädigung der Grundeigentümer und Landbewirtschaftler der landwirtschaftlichen Flächen angemessen geregelt werden. Denn diese werden dann mit einer zusätzlichen Aufgabe verpflichtet, welche nicht durch die produzierende Landwirtschaft, sondern vielmehr durch Dritte wie den Landschafts- und Gartenbau und Importe notwendig geworden ist.

Stellungnahme des Ressorts Raum und Umwelt

Keine weiteren Bemerkungen.

Beschluss

1. Dem Volkswirtschaftsdepartement wird für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft gedankt.
2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird gebeten, die Anregung gemäss den Erwägungen (Rechtsgrundlage für die Neophytenbekämpfung im Landwirtschaftsgebiet schaffen) zu prüfen.
3. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) @ Volkswirtschaftsdepartement, vd@sz.ch
 - b) @ Gemeinderat (7-fach)
 - c) @ Gemeindeschreiberin
 - d) @ Abteilungsleiter Bau
 - e) @ Leiter Raum und Umwelt
 - f) @ Leiter Liegenschaften
 - g) @ Leiter Tiefbau
 - h) @ Umwelt- und Landschaftskommission
 - i) @ Kommunikationsbeauftragte
 - j) Umweltschutzbeauftragte (2-fach)
 - k) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Guido Cavelti
Gemeindepräsident

i.v. 

Esther Reichmuth
Gemeindeschreiberin

Sped: 2. Oktober 2024